

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-147/03 betreffend den österreichischen Hochschul- und Universitätszugang; Rundschreiben

1. Zusammenfassung des Urteilstenors:

Mit Urteil¹ vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache C-147/03 hat der EuGH für Recht erkannt, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12, 149 und 150 EG verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Sekundarschulabschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium haben.

2. Innerstaatliche Ausgangslage:

Gemäß § 36 Universitätsstudien-gesetz (UniStG) ist vorgesehen, dass zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife (österreichisches Reifezeugnis, österreichische Studienberechtigungsprüfung, gleichwertiges ausländisches Zeugnis etc.) die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nachzuweisen ist, die im Ausstellungsstaat der Urkunde bestehen.

¹ Abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bezüglich der besonderen Universitätsreife an die jeweilige innerstaatliche Rechtslage jenes Staates angeknüpft wird, in dem die Urkunde für die allgemeine Hochschulreife ausgestellt wurde. Besteht im Ausstellungsstaat daher ein beschränkter Universitätszugang, etwa in Form eines *numerus clausus*, so ist eine Studienberechtigung an einer österreichischen Universität nur dann gegeben, wenn dem Bewerber um einen Studienplatz in Österreich auch im Ausstellungsstaat der Urkunde ein Studienplatz zukommen würde.

3. Verfahren vor dem EuGH

Am 28. März 2003 hat die Kommission nach Abschluss des mehrere Jahre dauernden Vorverfahrens die Klage gegen Österreich beim EuGH eingereicht. Die Kommission sieht in der österreichischen Regelung eine Verletzung des EG-Vertrags, da die Auferlegung einer zusätzlichen Verpflichtung bei Inhabern von im Ausland ausgestellten Zeugnissen, nämlich die Erbringung des unmittelbaren Nachweises des Universitätszugangs im Ausstellungsstaat des Zeugnisses, einen Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot darstelle. Inhaber österreichischer Zeugnisse müssten eine derartige zusätzliche Voraussetzung hingegen nicht erfüllen.

In der Rechtssache C-65/03, Kommission gegen Belgien, hat der EuGH bereits mit Urteil vom 1. Juli 2004 entschieden, dass Belgien mit seinem – mit dem österreichischen System weitgehend identen – Universitätszugangssystem gegen das gemeinschaftliche Diskriminierungsverbot verstoßen hat.

Nicht zuletzt auch im Lichte des erwähnten Belgien-Urteils hat sich der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 20. Jänner 2005 der Rechtsauffassung der Kommission angeschlossen.

4. Urteil des EuGH vom 7. Juli 2005

Im Detail führt der EuGH zu den Vorbringen Österreichs – zum Teil entgegen eindeutig belegbarer Tatsachenvorbringen und zum Teil in recht cursorischer Art – Folgendes aus:

- Der von Österreich vorgebrachte Rechtfertigungsgrund der Wahrung der Einheitlichkeit des österreichischen Systems der Hochschul- und Universitätsausbildung wird vom EuGH offenbar zwar grundsätzlich anerkannt aber als nicht ausreichend belegt qualifiziert.²
- Das Argument der missbräuchlichen Verwendung des Gemeinschaftsrechts durch Studienplatzwerber, die im Herkunftsland keinen Studienplatz bekommen haben, und in Österreich nunmehr Rechte geltend machen, die über die ihnen in ihrem Herkunftsland zugestandenen Rechte hinausgehen, wird vom Gerichtshof verworfen. Nach Ansicht des EuGH würden diese Studienplatzwerber lediglich die ihnen aufgrund des EG-Vertrags zukommende Freizügigkeit nutzen.
- Das „Trittbrettfahrerargument“ (ausländische Studenten studieren auf Kosten österreichischer Steuerzahler ohne einen relevanten eigenen finanziellen Beitrag zu leisten) wird vom EuGH nicht behandelt.
- Die von Österreich gezogene Parallele zur Judikatur des EuGH zu den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit wird vom EuGH mangels (angeblich) erwiesener Beeinträchtigung der Einheitlichkeit des österreichischen Systems der Hochschul- und Universitätsausbildung nicht behandelt.

² Der EuGH beruft sich dabei – unzutreffender Weise – darauf, dass Österreich nur mit Zahlen betreffend das Medizinstudium argumentiert hätte. Dies entspricht jedoch weder dem Inhalt und Verlauf der mündlichen Verhandlung noch den ausdrücklichen Ausführungen im österreichischen Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bzw. auf Beweisaufnahme vom 8. Februar 2005. Niemals wurde im Verlauf des Verfahrens von österreichischer Seite die Aussage getroffen, dass Zahlen bezüglich anderer Studienrichtungen nicht vorliegen würden. So wurde etwa ganz im Gegenteil im Antrag der Republik Österreich auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bzw. auf Beweisaufnahme ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

„Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung böte zudem die Möglichkeit, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. November 2004 demonstrativ aufgezeigten Auswirkungen einer Beseitigung der verfahrensgegenständlichen Regelung auf das Medizin-Studium in Bezug auf das österreichische Hochschulsystem insgesamt umfassend zu diskutieren. In den Ausführungen des Generalanwalts in den Schlussanträgen wird nämlich der Eindruck erweckt, dass es entscheidungswesentlich sein könnte, dass die Republik Österreich nur mit Zahlen für das Medizinstudium argumentiert habe. Diese Zahlen wurden in der mündlichen Verhandlung aber tatsächlich ausdrücklich unter Hinweis darauf vorgebracht, dass sie exemplarisch genannt werden und vergleichbare Zahlen auch für die anderen Studienrichtungen vorliegen. Wenngleich die Anzahl der betroffenen Studienrichtungen prima vista gering erscheinen mag, ist festzuhalten, dass etwa 30% aller in Österreich Studierenden sich in jenen Studienrichtungen befinden, die in Deutschland einer Zugangsbeschränkung durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unterliegen. Im Übrigen wurden im Rahmen der Beantwortung der Fragen des Gerichtshofs in der mündlichen Verhandlung etwa auch ausdrücklich auf Zahlen betreffend das Studium der Psychologie Bezug genommen. Sollte also auch der Gerichtshof diesen Umstand für entscheidungswesentlich halten, so würde das jedenfalls für eine Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung sprechen.“

- Das Vorbringen, dass Art. 149 EG-Vertrag das Bildungssystem in die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten überträgt, wird vom EuGH nicht behandelt.
- Die Berufung auf internationale Übereinkommen des Europarats zur Anerkennung von Schulabschlusszeugnissen sei in den innergemeinschaftlichen Beziehungen nicht möglich.

5. Innerstaatliche Konsequenzen

Das gegenständliche Urteil im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wurde mit der am 7. Juli 2005 in öffentlicher Sitzung erfolgten Verkündung rechtskräftig.

Als unmittelbare legislative Konsequenz wurde am 8. Juli 2005 vom österreichischen Nationalrat eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (in dessen § 65 sich die praktisch identische Nachfolgeregelung zum verfahrensgegenständlichen § 36 UniStG findet) hinsichtlich der Regelungen für den Studienzugang beschlossen (neue §§ 124a und b).

Diese Änderung sieht einerseits die generelle Anwendbarkeit der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998 für Inhaber ausländischer Reifeprüfungszeugnisse vor. Damit werden solche Personen in Zukunft für manche Studienrichtungen Zusatzprüfungen ablegen müssen.

Andererseits wird für jene Fächer, die in Deutschland dem *numerus clausus*-System unterliegen, den Universitäten eine zunächst auf zwei Jahre begrenzte Beschränkungsmöglichkeit der entsprechenden Studienplätze an österreichischen Universitäten eingeräumt. Möglich sind danach entweder ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder eine Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung. Ausdrücklich ist vorgesehen, dass in den betroffenen Studien mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich sein muss.

15. Juli 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt